

Fortbildungsrichtlinie des FDH

Endfassung / Juni 2008

(Präambel)

Der Beruf des Heilpraktikers basiert auf der freien und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde am Menschen. Die Ausübung der Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein bedarf einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG).

Heilpraktiker müssen fundiert und umfassend ausgebildet sein um der hohen Verantwortung, die die Behandlung kranker Menschen mit sich bringt gerecht zu werden.

Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker ist in Landesverbänden organisiert. Die Landesverbände führen regelmäßig Fachfortbildungen für ihre Mitglieder durch. Die Fortbildungen orientieren sich an Themen, die dem aktuellen und geforderten Wissenstand auf den gebieten der Natur- und Erfahrungsheilkunde entsprechen.

Regelmäßig finden Arbeitssitzungen der Landesvorstände und verantwortlichen Fortbildungsleiter/innen statt, um die Anforderungen und Ziele der beruflichen Fortbildung in den Landesverbänden zu gewährleisten.

Die Landesverbände bieten die Fort- und Weiterbildung der Heilpraktiker in den verschiedenen Therapiegebieten über ihre Fachfortbildungsleitungen und Fachfortbildungsorganisationen an. Einige Landesverbände unterhalten auch Heilpraktikerschulen, die in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen (AGSL) zusammen geschlossen sind. Die Heilpraktikerschulen der Landesverbände arbeiten eng mit den Fachfortbildungsorganisationen zusammen. Die Heilpraktikerausbildung wird über eine Ausbildungsrichtlinie geregelt.

Träger und Verantwortliche für die Qualität der Fort- und Weiterbildung sind die Landesverbände des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker.

Diese Richtlinie zur Fortbildung des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. beschreibt sowohl den Rahmen und die Qualitätsanforderungen der Heilpraktikerausbildung als Grundlage des Berufes, als auch die Qualitätsanforderungen der Fort- und Weiterbildung in den für den Heilpraktikerberuf bedeutsamen Behandlungsmethoden.

Der grundlegende Maßstab für die Arbeit des Heilpraktikers ist die Sorge um den Patienten und der Wunsch den Patienten zu Heilen und gesund zu erhalten. Diese Anforderungen sind im Berufsbild des Heilpraktikers, der Berufsordnung und der Ethikerklärung des Fachverbandes festgelegt.

Der Präsident, der Bundesvorstand und die Landesverbandsvorsitzenden des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker

Fortbildungsrichtlinie (FBR)

des Fachverband Deutscher Heilpraktiker - Bundesverband und Landesverbände -

Teil A Fort- und Weiterbildung für Heilpraktiker

- A.1. Organisatorische Voraussetzungen für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- A.2. Allgemeine Kriterien für Fort- und Weiterbildungen
- A.3. Therapierichtlinien der DDH
- A.4. Therapiestandards des FDH

Teil B Dokumentationssystem für die Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildung in einzelnen Behandlungsmethoden

A.1. Organisatorische Voraussetzungen für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Qualität der Fort- und Weiterbildung für Heilpraktiker orientiert sich an den Qualitätskriterien dieser Richtlinie.

A.1.1. Kriterien für die Anerkennung als Träger der Fort- und Weiterbildung im Fachverband Deutscher Heilpraktiker

Träger der Fort- und Weiterbildung sind die Landesverbände des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker.

A.1.1.1. Organisation:

Die Organisation der Fort- und Weiterbildung erfolgt durch den

a) Fachfortbildungsleiter/in aus dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V- oder

b) durch eine Fachfortbildungsorganisation, die vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V. beauftragt wurde. Verantwortlich bleibt auch in diesem Fall der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V.

A.1.1.2. Die Aufsicht über die Fort- und Weiterbildung erfolgt:

im Fall a) durch den Vorstand des Landesverbandes

im Fall b) durch der/die erste oder zweite Vorsitzende des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. Der/die erste oder zweite Vorsitzende muss gleichzeitig mit Entscheidungskompetenz im Vorstand der Fachfortbildungsorganisation vertreten sein.

Fakultativ:

Der Landesverband kann eine/einen Fachfortbildungsbeauftragte/Schulbeauftragten benennen, der eine zusätzliche Kontrollfunktion durch den Landesverband ermöglicht. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorstandsmitglied im Landesverband.

Die genaue Regelung im Fall b liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V.

A.1.1.3. Inhalte der Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungsinhalte sowie Dauer und Umfang der Fort- und Weiterbildung selbst müssen den Kriterien dieser Richtlinie in den jeweiligen Therapiefächern genügen.

Als Orientierungshilfe können die Therapiestandards dienen.

A.1.2. Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

A.1.2.1. Fortbildungsrat

Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beruft die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden einen Fortbildungsrat.

Der Fortbildungsrat dient als Gremium von Sachverständigen und erarbeitet die Kriterien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als Grundlage für die Beurteilung durch die Landesverbände.

Der Fortbildungsrat kann auch als Beratungsgremium für die Landesverbände dienen.

A.1.2.2. Bestätigung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die erfolgreichen Absolventen einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erhalten eine Teilnahmebestätigung nach den Kriterien dieser Richtlinie.

A.2. Allgemeine Kriterien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Allgemeine Kriterien für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wie folgt zu beschreiben:

- 2.1. Inhaltliche Merkmale der Therapie und angewandten Behandlungsmethode
 - 2.1.1. Charakteristik und Bedeutung der Behandlungsmethode in Theorie und Praxis
 - 2.1.2. Verantwortungsbewusste, ganzheitlich orientierte Anamnese und Diagnose
 - 2.1.3. Zielvorgaben, Chancen und Grenzen der therapeutischen Wirkung
 - 2.1.4. Indikation und Kontraindikationen der Behandlungsmethode
 - 2.1.5. Angemessene Maßnahmen zur Risikoprävention

2.2. Praktische Durchführung der Therapie

- 2.2.1. Interpretation der Anamnese
- 2.2.2. Planung einer qualifizierten Behandlungskonzepts
- 2.2.3. Planung und praxisorientierte Durchführung einzelner Therapieschritte

2.3. Nachweis der Therapieergebnisse

- 2.3.1. Bilanzierung: Zielvorgaben und konkretes Therapieergebnis
- 2.3.2. Dokumentation von Anamnese, Therapieverlauf und Behandlungsergebnis
- 2.3.3. Weiterführende Empfehlungen für den Patienten

2.4. Fachfortbildung

Die Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Fachfortbildung

2.5. Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Fort- und Weiterbildungsinstitution

- 2.5.1. Der/Die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, dass der Kenntnisstand vermittelt wurde, dass der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und dass alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.
- 2.5.2. Die Fort- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, dass anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig nachgewiesen wurden.

2.5.3. Die Fort- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit einer Qualitätsbestätigung testierten Aus- und Weiterbildung mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.

2.6. Qualifikation des Dozenten / Referenten

2.6.1. Dozentinnen und Dozenten von anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben folgende Anforderungen an ihre fachliche und didaktische Qualifikation zu erbringen.

2.6.2. Der Träger der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme hat im Rahmen einer Teilnehmerbefragung eine Überprüfung der didaktischen Qualifikation des Dozenten durchzuführen.

2.6.3. Kriterien für die Qualifikation des Dozenten sind:

1. Heilpraktiker oder ein vergleichbarer therapeutischer Beruf
2. Mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung in der jeweiligen Therapie oder eine vergleichbare Erfahrung in der Anwendung der Therapie.
3. Nachweis einer Ausbildung in der jeweiligen Therapie, dabei ist ggf. entsprechend dem Punkt 2 der Nachweis der Praxis Erfahrung zu beurteilen.

A.3. Therapierichtlinien der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH)

Die Therapierichtlinien der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) gelten in den Therapiebereichen, für die eine Therapierichtlinie verabschiedet worden ist als Standard der Ausbildung in der entsprechenden Therapie.

Die Ausbildung in einer entsprechenden Therapie und an einer von den Deutschen Heilpraktikerverbänden (DDH) zertifizierten Aus- und Fortbildungsstätte gelten grundsätzlich als vom Fachverband Deutscher Heilpraktiker anerkannte Ausbildung und als Grundlage für die anschließende Fort- und Weiterbildung.

Die Therapierichtlinien der Deutschen Heilpraktiker sind in Teil D dieser Richtlinie aufgeführt.

A.4. Therapiestandards des Fachverband Deutscher Heilpraktiker

Für die Therapien, für die noch keine Therapierichtlinien der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) erstellt der Fortbildungsrat des Fachverband Deutscher Heilpraktiker zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen (AGSL) Therapiestandards (E.1.-E.X.) als Orientierungshilfe für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den entsprechenden Therapien.

Teil B Dokumentationssystem für die Fort- und Weiterbildung

B.1. Fort- und Weiterbildungsbescheinigung

Eine Fortbildungsstunde (FBS) wird bescheinigt für therapiebezogene Fort- und Weiterbildungen im zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten, bzw. im Rahmen einer Zeitstunde (inkl. Pausen) nach den Kriterien dieser Richtlinie.

Bei der Bescheinigung werden benannt:

- a. Inhalt der Fort- und Weiterbildung
- b. Referent / Referenten der Fort- und Weiterbildung
- c. Fortbildungsstunden (FBS) oder Weiterbildungsstunden der Fort- und Weiterbildung
- d. ggf. die Ausbildungsstunden (ABS), die als Grundlage für die Fort- und Weiterbildung festgelegt wurden.
- e. Ort der Fort- und Weiterbildung
- f. Anerkennung der Fort- und Weiterbildung entsprechend der Kriterien der Fortbildungsrichtlinie des Fachverband Deutscher Heilpraktiker (A.1.2.1.) oder die entsprechende Anerkennung durch die Deutschen Heilpraktikerverbände entsprechend den DDH - Therapierichtlinien.
- g. ggf. Absolvierte Abschlussprüfung der Fort- und Weiterbildung

B.2. Dokumentation

Die Fort- und Weiterbildungsnachweise nach den Kriterien dieser Richtlinie werden in Form von Bescheinigungen in einem Fachverbandsstandard durch die jeweiligen ausrichtenden Landesverbände bestätigt.